



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. März 2012 (20.03)  
(OR. fr)**

7645/12

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0212 (COD)**

---

**CODEC 658  
PECHE 86  
CADREFIN 144  
OC 132**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 13407/11 PECHE 212 CADREFIN 68 CODEC 1303

---

**Betr.:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 21.3.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. August 2011 den obengenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt<sup>1</sup>.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. Oktober 2011 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 13407/11.

<sup>2</sup> ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 84.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 14. März 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei 31 Abänderungen zum Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 1/12 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 7448/12.